



Klausur 2; Schwierigkeitsgrad: § §

Bearbeitungszeit: 180 Minuten

Sachverhalt I:

In der kreisangehörigen Stadt Haan (Kreis Mettmann) betreibt Herr Helmut Thoma eine sogenannte Erwachsenen - Videothek.

Das Haus mit Ladenlokal hat Herr Thoma von der evangelischen Kirchengemeinde Haan, vertreten durch den gewählten Kirchenvorstand, im Rahmen einer Erbpacht für 100 Jahre gepachtet.

In der Vergangenheit wurde die Angestellte von Herrn Thoma, Frau Waltraud Kirch, schon viermal dabei angetroffen, wie sie Personen unter 18 Jahren den Zugang zur Videothek erlaubte.

Wegen des Verstoßes gegen § 12 Jugendschutzgesetz wurde sie viermal zur Zahlung eines Bußgeldes herangezogen, Herr Thoma bereits einmal wegen des Verstoßes gegen § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Frau Kirch weist in den Anhörungen darauf hin, dass ihr Chef aus wirtschaftlichen Gründen verlangen würde, Minderjährige in das Geschäft zu lassen. Herr Thoma weist die Anschuldigung als Lüge zurück, er sei nicht für das Verhalten der Angestellten verantwortlich. Im übrigen solle sich das Ordnungsamt "nicht so anstellen, im Fernsehen würde man noch viel schlimmere Dinge sehen".

Grundsätzlich habe er nichts dagegen, wenn Minderjährige seinen Laden betreten würden.



Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen des § 14 OBG vorliegen.
2. Bestimmen Sie alle am Sachverhalt beteiligten Personen hinsichtlich ihrer Störereigenschaft.
3. Legen Sie fest, gegen wen Sie einschreiten und welche Maßnahme(n) unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Betracht kommen könnte(n).

Sachverhalt II:

Herr Mehrdorn betreibt in der kreisfreien Stadt Solingen einen Kiosk, der sich auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG befindet. Die Deutsche Bahn AG hat das Gelände vom Bundesbahnvermögensamt (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) gepachtet.

Herr Mehrdorn öffnet werktags um 6 Uhr, vorher räumt er ab 5.30 Uhr den Kiosk mit frischen Waren ein.

Er lässt dabei laut sein Radio laufen und scheppert mit den Getränkekisten über den Boden, so dass sich zahlreiche Anwohner wegen des frühen Lärms beschweren. Auf Befragen des Ordnungsamtes erklärt Herr Mehrdorn, sein Kiosk befinde sich auf Bundesbahngelände, da dürfe er machen, was er wolle. Im übrigen sollten die Anwohner einfach nicht hinhören, dann würde es schon gehen. Eine Nachfrage bei der Deutsche Bahn AG ergibt, dass Herr Mehrdorn von dort tatsächlich die Erlaubnis hat, ab 5.30 Uhr mit den Arbeiten zu beginnen.



Aufgaben:

1. Bearbeiten Sie alle Fragen der Zuständigkeit.
2. Prüfen Sie, ob gemäß § 14 OBG eingeschritten werden kann.
3. Legen Sie alle Störer mit ausführlicher Begründung fest und wählen Sie den Adressaten der OV aus.
4. Prüfen Sie, ob das Bundesbahnvermögensamt überhaupt ordnungsrechtlich Störer sein kann und ob es Probleme in der Vollziehung einer OV mit dem Amt geben könnte.